

**Autor:** Daniel Schlemann  
**Dokumenttyp:** Aufsatz  
**Quelle:**   
Fachmedien Otto Schmidt KG, Düsseldorf  
**Fundstelle:** DB 2023, 879-882  
**Zitiervorschlag:** Schlemann, DB 2023, 879-882

---

## **Aktuelle Entwicklungen bei der (prozessualen) Rechtsdurchsetzung im Datenschutzrecht**

RA Daniel Schlemann, LL.M. (Berkeley) (CIPP/E)

**RA Daniel Schlemann, LL.M. (Berkeley) (CIPP/E)**  
ist tätig bei der Wirtschaftskanzlei ARQIS in Düsseldorf.

Schadensersatzklagen von Betroffenen wegen Verstößen gegen das Datenschutzrecht häufen sich. Das Risiko, wegen einer Verletzung datenschutzrechtlicher Vorgaben verklagt zu werden, könnte mit Blick auf aktuelle Entwicklungen bei der Rechtsdurchsetzung weiter zunehmen. Zu nennen ist zum einen die Möglichkeit der kollektiven Durchsetzung datenschutzrechtlicher Ansprüche durch sog. Legal-Tech-Anbieter. Zudem steht die Inanspruchnahme durch Mitbewerber und Verbände im Raum. Zur Frage, ob sie DSGVO-Verstöße durch Abmahnung und Unterlassungsklage angreifen können, hat der BGH dem EuGH erneut zwei Vorabentscheidungsersuchen vorgelegt. Zudem wird im Zuge der Umsetzung der EU-Verbandsklagenrichtlinie in deutsches Recht mit der Abhilfeklage ein neues Instrument der kollektiven Rechtsdurchsetzung geschaffen. Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über den Stand der wichtigsten Entwicklungen bei der prozessualen Rechtsdurchsetzung im Datenschutzrecht gegeben.

### **I. Einleitung**

Bislang besteht für Unternehmen bei Verstößen gegen das Datenschutzrecht neben dem Erlass einer Geldbuße durch die Aufsichtsbehörde vor allem die Gefahr privater Schadensersatzklagen.<sup>1</sup> Trotz der Zunahme von Schadensersatzklagen ist jedoch festzustellen, dass Datenschutzverletzungen typischerweise eine Vielzahl von Personen betreffen, wobei sie aber i.d.R. im Einzelfall nur zu relativ geringen Schäden führen (sog. Streuschäden). Das Interesse an einer individuellen Anspruchsdurchsetzung steht regelmäßig außer Verhältnis zum damit verbundenen Aufwand.<sup>2</sup> Durch Instrumente der kollektiven Rechtsdurchsetzung könnte das Risiko für Unternehmen, wegen eines Datenschutzverstößes in Anspruch genommen zu werden, jedoch zunehmen. Das Gleiche gilt für Abmahnungen und Unterlassungsklagen, wenn auch Verbände oder Mitbewerber dazu befugt wären. Zur Klärung dieser Frage hat der BGH dem EuGH aktuell zwei Vorabentscheidungsersuchen vorgelegt, die richtungsweisen- de Entscheidungen hervorbringen werden.<sup>3</sup> Auf prozessualer Ebene wird mit der Umsetzung der EU-Verbandsklagenrichtlinie in deutsches Recht der kollektive Rechtsschutz gestärkt werden, da Verbände dann auch kollektiv Schadensersatzforderungen von Verbrauchern geltend machen können.

### **II. Individuelle Anspruchsgeltendmachung durch den Betroffenen - insb. Schadensersatzklagen**

Die Rspr. zu Schadensersatzklagen von Betroffenen wegen Verstößen gegen die DSGVO nimmt zu. Dennoch sind viele Rechtsfragen hinsichtlich des Anspruchs auf Schadensersatz nach Art. 82 DSGVO noch unklar.<sup>4</sup> So ist u.a. umstritten, ob es zusätzlich zum Verstoß gegen die Vorgaben der DSGVO des Nachweises eines (immateriellen) Schadens bedarf. Die Arbeitsgerichtsbarkeit verneint dies überwiegend,<sup>5</sup> während die ordentliche Gerichtsbarkeit überwiegend die Darlegung eines Schadens verlangt.<sup>6</sup> Zudem stellen sich die Fragen, ob ein immaterieller Schadensersatz auch bei reinen Bagatellverstößen ohne ernsthafte Beeinträchtigung der betroffenen Person besteht, wie die Höhe des Schadensersatzanspruchs zu bemessen ist und ob bei der Bemessung der Schadensersatzhöhe ein Verschulden zu berücksichtigen ist.<sup>7</sup> Beim EuGH sind diverse Vorabentscheidungsersuchen zu diesen Fragen anhängig.<sup>8</sup> In der Rs. UI gegen die Österreichische Post AG liegen bereits die Schlussanträge des GA Sánchez-Bordona<sup>9</sup> vor. Der GA stellt fest, dass für einen Schadensersatzanspruch gem. Art. 82 DSGVO die bloße Verletzung der Vorgaben der DSGVO als solche nicht ausreicht, wenn mit ihr keine entsprechenden materiellen oder immateriellen Schäden einhergehen. Für den Ersatz immaterieller Schäden reicht bloßer Ärger der betroffenen Person über die Rechtsverletzung nicht aus. Nicht jeder immaterielle Schaden, unabhängig von seiner Schwere, sei ersatzfähig. Es sei Aufgabe der nationalen Gerichte, herauszuarbeiten, wann ein subjektives Unmutsgefühl aufgrund seiner Merkmale im Einzelfall als immaterieller Schaden angesehen werden kann.

Bis zur Klärung der genauen Anspruchsvoraussetzung von Art. 82 DSGVO durch den EuGH wird die Anspruchsgeltendmachung aufgrund der Rechtsunsicherheit mit einem hohen Prozessrisiko verbunden bleiben.

- 879 -

Schlemann, DB 2023, 879-882

- 880 -

### **III. Klagebefugnis von Wettbewerbern**

Der Vorlagebeschluss des BGH ist ein weiterer Baustein auf dem Weg zum umfassenden Datenschutz. Mit dem Vorlagebeschluss möchte der BGH gleich zwei umstrittene Fragen durch den EuGH klären lassen. Zum einen fragt der BGH, ob Mitbewerber bei Verstößen gegen die DSGVO klagebefugt sind, und zum anderen, wie weit der Schutzbereich von Art. 9 DSGVO ist.

#### **1. Sachverhalt**

Der BGH hat in seinem Beschluss vom 12.01.2023<sup>10</sup> dem EuGH zwei Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt. Hierbei geht es um die Klagebefugnis eines Mitbewerbers wegen Verstößen gegen die DSGVO im Wege einer Klage vor den Zivilgerichten unter dem Gesichtspunkt des Verbots der Vornahme unlauterer Geschäftspraktiken.

Die Parteien vertreiben apothekenpflichtige Medikamente. Der Beklagte vertreibt diese auch über die Internet-Verkaufsplattform „Amazon-Marketplace“. Der Kläger beanstandete daher, dass der Beklagte in diesen Bestellungen Gesundheitsdaten verarbeite und hierfür keine Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO eingeholt habe. Der Beklagte ist dagegen der Ansicht, der Kläger sei nicht klagebefugt, da die DSGVO die Klage eines Mitbewerbers nicht vorsehe. Daneben könne man aus bloßen Bestelldaten noch keinen Rückschluss auf die Gesundheit des Käufers ziehen. Die Datenverarbeitung sei daher

nach Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO zur Vertragserfüllung gerechtfertigt. Das LG hatte der Klage stattgegeben und das Berufungsgericht hatte die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Der Beklagte verfolgte mit der Revision seinen Antrag auf Klageabweisung weiter.

## **2. Zur ersten Vorlagefrage**

Bisher ist umstritten, ob auch Mitbewerber gerichtlich gegen Datenschutzverletzungen eines Konkurrenten vorgehen können. Der EuGH hat bisher nur entschieden, dass Verbraucherverbände für Verstöße gegen die DSGVO nach Art. 80 DSGVO klagebefugt sein können.<sup>11</sup>

Nach deutschem Recht können Mitbewerber bei Verstoß gegen gesetzliche Marktverhaltensregeln nach § 3a UWG gegen den Konkurrenten mittels Unterlassungsklage nach § 8 UWG vorgehen. Sowohl die erste wie auch die zweite Instanz haben im vorliegenden Verfahren angenommen, dass auch die Vorschriften der DSGVO gesetzliche Marktverhaltensregeln nach § 3a UWG seien. Daher könne ein Mitbewerber bei einem Datenschutzverstoß gegen den Verletzer nach § 8 Abs. 1, 3 Nr. 1 UWG auf Unterlassung dieses Verstoßes klagen. Der BGH hat dieses Verfahren nun ausgesetzt, da er durch den EuGH geklärt haben möchte, ob die Vorschriften des UWG überhaupt auf Verstöße gegen die DSGVO Anwendung finden können. Sollten die Regelungen zur Durchsetzung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der DSGVO nämlich abschließend sein, bestünde kein Platz mehr für die Vorschriften des UWG in Bezug auf Datenschutzverstöße.

Wie der BGH im Vorlagebeschluss ausführt, gibt es zu dieser Frage weder in der Literatur noch in der Rspr. eine einstimmige Meinung. Während einige die Regelungen der DSGVO als abschließend ansehen<sup>12</sup> und damit Mitbewerber nicht klagebefugt wären, sind andere der Meinung, dass das UWG Anwendung finde.<sup>13</sup> In diesem Fall wären Mitbewerber klagebefugt.

Für eine Klagebefugnis von Mitbewerbern spreche, dass die Regelungen in Art. 77 ff. DSGVO jew. Rechtsbehelfe unbeschadet eines anderen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs vorsähen.<sup>14</sup> Daneben sei der deutsche Gesetzgeber selbst von einer Anwendbarkeit der DSGVO ausgegangen. Sonst wäre die Regelung des § 13 Abs. 4 Nr. 2 UWG nicht zu erklären.<sup>15</sup> Nach dieser Norm wird der Anspruch auf Aufwendungsersatz von Mitbewerbern gegenüber Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern ausgeschlossen. Um einen solchen Anspruch qua Gesetz auszuschließen, müsste dieser zunächst dem Grunde nach bestehen.

Gegen die Anwendbarkeit des UWG und damit gegen eine Klagebefugnis von Mitbewerbern spricht zunächst der Wortlaut der DSGVO. Art. 77 ff. DSGVO nennen Mitbewerber nicht als Anspruchsberechtigte. Weder gegenüber Aufsichtsbehörden noch gegenüber dem Verantwortlichen hat ein Mitbewerber nach dem Wortlaut des DSGVO Rechte. Diese Rechte stehen nur der betroffenen Person zu.<sup>16</sup> Eine Ausnahme hiervon bestehe aufgrund der Öffnungsklauseln in Art. 80 DSGVO nur für Verbandsklagen, wie auch der EuGH bereits in Sachen Meta Platforms Ireland entschieden hat. Hierbei habe der EuGH auch die abschließende Natur der Verordnung betont.<sup>17</sup> Daneben könne man die Klagebefugnis allenfalls auf die Öffnungsklausel für Sanktionen in Art. 84 DSGVO stützen. Diese Öffnungsklausel reiche aber nicht aus. Sanktionen müssen nämlich strafrechtlicher oder verwaltungsrechtlicher Art sein (Erwägungsgrund 152). Die Vorschriften des UWG seien dies nicht. Daher wurden die Vorschriften des UWG auch nicht der Behörde nach Art. 84 Abs. 2 DSGVO gemeldet.<sup>18</sup>

Im Ergebnis sprechen gute Gründe gegen eine Klagebefugnis von Mitbewerbern. Die DSGVO sieht eine solche Klagebefugnis nicht vor. Dies auch aus gutem Grund. Sinn und Zweck des Datenschutzes ist der Schutz von personenbezogenen Daten als Ausgestaltung dieses Grundrechts nach Art. 8 Gr-Ch. Daher sind Betroffene und nach Art. 80 Abs. 1 DSGVO bestimmte Verbraucherschutzverbände klage-

befugt. Dies erfüllt auch den Schutzzweck der DSGVO. Eine Klagebefugnis von Mitbewerbern ist dagegen systemfremd. Der Verstoß gegen datenschutzrechtliche Regeln kann zwar wettbewerbsverzerrend wirken, jedoch überwacht die zuständige Behörde die Einhaltung des Datenschutzes. An diese Behörden können sich daher auch Mitbewerber wenden, wenn sie Datenschutzverstöße bemerken. Eine Klagebefugnis von Mitbewerbern würde vielmehr zu Abmahnwellen führen, wie wir sie erst kürzlich in Sachen Google-Fonts erlebt haben.

### 3. Zur zweiten Vorlagefrage

Auch die zweite Vorlagefrage ist bisher nicht geklärt. Aufgrund der theoretischen Reichweite des Schutzbereichs von Gesundheitsdaten nach Art. 4 Nr. 15, Art. 9 DSGVO, ist es für Unterneh-

- 880 -

Schlemann, DB 2023, 879-882

- 881 -

men oft nicht absehbar, ob die verarbeiteten Daten dem Schutz von Art. 9 DSGVO mit höheren Anforderungen insb. an die Rechtfertigung der Verarbeitung unterliegen. So auch im vorliegenden Fall. Eine Bestellung in einen Online-Shop stellt für sich genommen noch kein Gesundheitsdatum dar. Im vorliegenden Fall soll aber nach Auffassung der Instanzgerichte durch die Bestellung eines Medikaments die gesamte Bestellung unter den Schutzbereich des Art. 9 DSGVO fallen. Dabei ist nicht klar, ob der Besteller das Medikament überhaupt für sich bestellt hat. Es würde dadurch auch nicht nur die Information über das bestellte Medikament, sondern die gesamte Bestellung dem höheren Schutz des Art. 9 DSGVO unterliegen. Es würden sog. „mittelbare Gesundheitsdaten“ vorliegen.

Nach Art. 4 Nr. 15 DSGVO sind Gesundheitsdaten personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen. Solche Gesundheitsdaten sind nach Art. 9 DSGVO besonders geschützt und dürfen nur in Ausnahmefällen verarbeitet werden. Nach der Definition in Art. 4 Nr. 15 DSGVO sind daher auch Daten, die eine Person im Rahmen einer Arzneimittelbestellung angibt, vom Schutzbereich des Art. 9 DSGVO umfasst. Problematisch am vorliegenden Fall ist jedoch, dass der Besteller die Bestellung auch für andere Personen tätigen könnte. Es ist daher nicht sicher, dass sich die Bestellung auch auf die Gesundheit des Bestellers bezieht. Es ist lediglich überwiegend wahrscheinlich. Daher könnte man mit diesem Datum über den Besteller auch keine definitive Schlussfolgerung auf seine Gesundheit ziehen. Es läge auch hier lediglich eine Wahrscheinlichkeit vor.

Bisher hat sich der EuGH zu diesem Problem nicht geäußert. Er hat jedoch schon zur Reichweite von Art. 9 DSGVO geurteilt.<sup>19</sup> Daher sei Art. 9 Abs. 1 DSGVO weit auszulegen. In der Entscheidung urteilte der EuGH, dass personenbezogene Daten, die für sich selbst keine Art. 9 DSGVO Daten darstellen, durch Kombination zu solchen werden können. Grund sei, dass aufgrund der besonderen Sensibilität der Daten ein besonders schwerer Eingriff in die Grundfreiheiten der betroffenen Person bestehe. Daher müssten auch Daten, aus denen mittels gedanklicher Kombination oder Ableitung auf die sexuelle Orientierung einer natürlichen Person geschlossen werden kann, nach Art. 9 DSGVO geschützt werden.

Aus diesem Urteil kann man erste Rückschlüsse auf die Vorlagefrage des BGH ziehen. Dass der EuGH von seiner weiten Auslegung abrückt, ist sehr unwahrscheinlich. Zu wichtig ist der Schutz von personenbezogenen Daten. Viel eher wird sich der EuGH diese weite Auslegung zunutze machen und auch

eine Wahrscheinlichkeit, dass Gesundheitsdaten vorliegen, ausreichen lassen. Doch wie wahrscheinlich muss ein Gesundheitsdatum vorliegen? Würde es ausreichen, dass der Großteil der Besteller Medikamente für sich selbst bestellt? Muss auf den einzelnen Besteller und seine Bestellhistorie abgestellt werden? Daneben wird auch zu fragen sein, welche Daten der Bestellung dann als Gesundheitsdaten gelten. Sind dann alle Kundendaten Gesundheitsdaten, da die Medikamentenbestellung z.B. in der Amazon-Bestellhistorie auftaucht? Ist auch eine Banküberweisung, die ein Besteller an einen Apotheker oder Arzt tätigt, ein Gesundheitsdatum? Was ist, wenn jemand anderes diese Überweisung tätigt?

Aus diesen Fragen zeigt sich, dass der EuGH die Chance hat, seine weite Auslegung aus dem o.g. Verfahren zu konkretisieren. Nur weil man mittelbar auf die Gesundheit einer Person schließen könnte, liegen noch keine Gesundheitsdaten vor. Es muss ein konkreter Bezug zur Gesundheit einer Person vorliegen. Besonders zeigt sich dies bei einer Banküberweisung an einen Apotheker oder Arzt. Man könnte indirekt aus der Überweisung darauf schließen, dass der Überweisende in der Gesundheit beeinträchtigt ist oder war. Dies wäre bereits ein Gesundheitsdatum. Doch es könnte auch jemand Drittes für den eigentlichen Patienten überweisen. Dieses Problem zeigt, dass ein mittelbares Gesundheitsdatum nicht ausreicht, um in den Schutzbereich von Art. 9 DSGVO zu fallen. Es muss immer ein konkreter Bezug zum Gesundheitsdatum (im Fall der Name des Medikaments) bestehen. Ansonsten würde man den Schutzbereich von Art. 9 DSGVO überspannen und eine nicht absehbare Rechtsunsicherheit schaffen. Gerade im Bereich des Arztes und Apothekers könnte sich bei einer solch weiten Auslegung des Gesundheitsdatums dann auch eine mögliche Strafbarkeit nach § 203 StGB stellen, der Verletzung von Privatgeheimnissen.

#### **IV. Kollektiver Rechtsschutz**

##### **1. Zessionsmodell**

Auch wenn in der Praxis bei Schadensersatzansprüchen bisher noch die individuelle Durchsetzung im Vordergrund steht, sollten die Entwicklungen bei neuen Optionen kollektiver Rechtsdurchsetzung genau beobachtet werden. Der Fall des Online-Vermögensverwalters Scalable Capital<sup>20</sup> verdeutlicht, dass durch einen Verstoß - z.B. ein auf mangelnder IT-Sicherheit beruhendes Datenleck - tausende Betroffene Ansprüche auf Schadensersatz haben könnten. Auch bei einer verhältnismäßig geringen individuellen Schadenshöhe von nur wenigen tausend Euro, kann sich durch die Anzahl der Betroffenen schnell ein größerer Betrag summieren. Dies ruft sog. Legal-Tech-Unternehmen auf den Plan, die sich diese Ansprüche abtreten lassen und im Rahmen eines „Sammelklage-Inkasso“<sup>21</sup> geltend machen könnten.<sup>22</sup> Ob dies erfolgreich sein wird, ist derzeit noch nicht entschieden. Ungeklärt ist u.a. bisher, ob ein Anspruch auf Erstattung eines immateriellen Schadens gem. Art. 82 DSGVO überhaupt auf einen Dritten übertragbar ist.<sup>23</sup>

##### **2. Klagebefugnis von Verbänden**

Bereits im Jahr 2020 hatte der BGH<sup>24</sup> im Rahmen einer Unterlassungsklage des Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. gegen die Meta Platforms Ireland Ltd. zu entscheiden, ob die Verletzung datenschutzrechtlicher Informationspflichten (Art. 12, 13 DSGVO) durch den Betreiber eines sozialen Netzwerks wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche begründet und ob diese von Verbraucherschutzbänden verfolgt werden können.

### a) Sachverhalt

Die Beklagte, die Meta Platforms Ireland Limited (ehemals Facebook Ireland Limited), betreibt das soziale Netzwerk „Facebook“. Auf der Internetplattform dieses Netzwerks machte die Beklagte den Nutzern kostenlos Online-Spiele anderer Anbieter in einem „App-Zentrum“ zugänglich. Die Spiele konnten mit dem Button „Sofort spielen“ gestartet werden. Dabei war folgender Hinweis zu lesen: „Durch das Anklicken von ‚Spiel spielen‘ oben erhält diese Anwendung: Deine allgemeinen Informationen, Deine Mail-Adresse, Über Dich, Deine Statusmeldungen. Diese Anwendung darf in deinem Namen posten, einschließlich dein Punktestand und mehr.“ Bei einem Spiel endeten die Hinweise mit dem Satz: „Diese Anwendung darf Statusmeldungen, Fotos und mehr in deinem Namen posten.“ Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. beanstandete diese Hinweise als unlauter u.a. unter dem Gesichtspunkt des Rechtsbruchs wegen Verstoßes gegen gesetzliche Anforderungen an die Einholung einer wirksamen datenschutzrechtlichen Einwilligung des Nutzers. Ferner sieht er im letzten Hinweis eine den Nutzer unangemessen benachteiligende Allgemeine Geschäftsbedingung.

### b) Vorlagefrage

Konkret ging es um die Rechtsfrage, ob qualifizierten Einrichtungen i.S.v. § 4 UKlaG wie Verbraucherverbände gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG und § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UKlaG die Befugnis zusteht, wegen Verstößen gegen die DSGVO unabhängig von der konkreten Verletzung von Rechten einzelner Betroffener und ohne Auftrag einer betroffenen Person unter den Gesichtspunkten des Rechtsbruchs gem. § 3a UWG, des Verstoßes gegen ein Verbraucherschutzgesetz i.S.v. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 UKlaG oder der Verwendung unwirksamer AGB gem. § 1 UKlaG im Wege einer Klage vor den Zivilgerichten vorzugehen.<sup>25</sup> Der BGH hegt daran Zweifel und hat dem EuGH im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens die Frage vorgelegt, ob die DSGVO in Bezug auf die Verbandsklagebefugnis eine abschließende Regelung trifft, die der Anwendbarkeit der Bestimmungen gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG und § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UKlaG im Streitfall entgegensteht.<sup>26</sup> Der EuGH hat entschieden, dass Art. 80 Abs. 2 DSGVO nationalen Verbraucherschutzvorschriften nicht entgegenstehe, nach denen ein Verband zur Wahrung von Verbraucherinteressen gegen den mutmaßlichen Verletzer von datenschutzrechtlichen Vorgaben Klage erheben kann. Dazu sei ein entsprechender Auftrag oder eine Verletzung konkreter Rechte betroffener Personen nicht erforderlich, sofern die betreffende Datenverarbeitung die Rechte identifizierter oder identifizierbarer natürlicher Personen gem. der DSGVO beeinträchtigen kann.<sup>27</sup>

Der BGH konnte auf der Basis des EuGH-Urteils in der Rs. Meta über die Klagebefugnis des Verbands im konkreten Verfahren nicht entscheiden. Erneut setzt er mit Beschluss vom 10.11.2022 das Verfahren aus und möchte wissen, ob die Verletzung von Informationspflichten gem. Art. 12 Abs. 1 Satz 1 DSGVO i.V.m. Art. 13 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO als eine Verletzung von Rechten gem. der DSGVO „*infolge einer Verarbeitung*“ i.S.d. Art. 80 Abs. 2 DSGVO anzusehen ist.<sup>28</sup> Hinsichtlich der Klagebefugnis von Verbänden besteht insoweit also bis zur Entscheidung des EuGH nach wie vor Rechtsunsicherheit.

### 3. Umsetzung der EU-Verbandsklagenrichtlinie

Mit der im Dezember 2020 in Kraft getretenen EU-Verbandsklagenrichtlinie wird erstmals eine Möglichkeit geschaffen, Schadensersatz für eine Vielzahl von Verbrauchern einzuklagen. Die Bundesregierung hat dazu kürzlich einen RegE für das Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz (VRUG) beschlossen.<sup>29</sup> Art. 1 enthält ein neues Verbraucherrechedurchsetzungsgesetz (VDuG), mit dem in

§ 14 eine neue Verbandsklage auf Abhilfe geschaffen wird, mit der klageberechtigte Stellen gegen Unternehmer gerichtete Ansprüche von Verbrauchern auf Leistung geltend machen können. Neben Zahlungsanträgen kann auch die Verurteilung zu einer anderen Leistung begehrt werden. Der Klageantrag kann dabei auch auf Leistung zugunsten nicht namentlich bestimmter Verbraucher gerichtet sein. In einem Abhilfegrundurteil wird die Haftung des verklagten Unternehmers dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Sollte es dann nicht zu einem Vergleich der Parteien kommen, wird in einem Abhilfeendurteil die Verurteilung des Unternehmers zur Zahlung eines kollektiven Gesamtbetrags zu Händen eines Sachwalters ausgeurteilt. In dem darauffolgenden Umsetzungsverfahren prüft ein gerichtlich bestellter Sachwalter die Anspruchsberechtigung einzelner Verbraucher, die ihre Ansprüche im Verbandsklageregister angemeldet haben. Berechtigte Verbraucheransprüche werden im Umsetzungsverfahren vom Sachwalter unmittelbar erfüllt, sodass keine Individualklagen mehr zu führen sind.<sup>30</sup> Ebenso ist es möglich, dass konkretisierte Anträge zugunsten namentlich benannter Verbraucher von der klageberechtigten Stelle gestellt werden und das Gericht in einem Endurteil über einzelne konkrete Verbraucheransprüche entscheiden und einen individualisierten Titel erlassen kann, der von der obsiegenden klageberechtigten Stelle zugunsten der einzelnen Berechtigten vollstreckt wird.<sup>31</sup> Die Bundesregierung plant das Inkrafttreten des VDuG gemäß den europäischen Vorgaben für den 25.06.2023. Prinzipiell kann die Abhilfeklage auch für die Durchsetzung einer Vielzahl von Schadensersatzansprüchen infolge eines Datenschutzrechtsverstößes in Betracht kommen. Inwieweit die Abhilfeklage dann in der Praxis tatsächlich zur Anwendung kommen wird, hängt auch von ihrer finalen Ausgestaltung ab; das Konzept des derzeitigen Gesetzesentwurfs ist durchaus kompliziert und stellt hohe Hürden.<sup>32</sup>

## **V. Zusammenfassung**

Eine abschließende Einschätzung, wie groß das Risiko einer Inanspruchnahme auf Schadensersatz gem. Art. 82 DSGVO neben einer Geldbuße seitens der Aufsichtsbehörde ist, kann derzeit nicht gegeben werden, da noch viele Rechtsfragen ungeklärt sind. Zu einigen Rechtsfragen wird der EuGH in absehbarer Zeit entscheiden. Auch die Klagebefugnis von Mitbewerbern und Verbänden bedarf weiterer Grundsatzentscheidungen durch den EuGH. Auf prozessualer Ebene wird die kollektive Rechtsdurchsetzung eher gestärkt werden. Dennoch wird die geplante Abhilfeklage nach der Ausgestaltung des RegE für ein Verbandsklagenumsetzungsgesetz mit hohem Aufwand verbunden sein. Unternehmen ist zu empfehlen, die weiteren Entwicklungen aufmerksam zu verfolgen und das Risiko von Klagen in erster Linie durch eine sorgfältige Datenschutz-Compliance zu minimieren.

## **Fußnoten**

- 1) Zur aktuellen Rechtsprechung zu Art. 82 DSGVO bei Weber, CR 2022 S. 503; Heinzke/Leibold, CR 2023 S. 90 (92 ff.); Paal, NJW 2022 S. 3673; Wybitul/Leibold, ZD 2022 S. 207.
- 2) Bergt, in: Kühling/Buchner, DSGVO, 3. Aufl. 2020, Art. 80 Rn. 1; Paal/Kritzer, NJW 2022 S. 2433.
- 3) BGH vom 12.01.2023 - I ZR 223/19; BGH vom 10.11.2022 - I ZR 186/17.
- 4) So auch die Einschätzung des BVerfG vom 14.01.2021 - 1 BvR 2853/19, Rn. 20.

- 5) BAG vom 26.08.2021 - 8 AZR 253/20 (A), DB 2021 S. 2905; LAG Schleswig-Holstein vom 01.06.2022 - 6 Ta 49/22; LAG Hamm vom 14.12.2021 - 17 Sa 1185/20, ArbRB 2022 S. 136.
- 6) OLG Frankfurt/M. vom 02.03.2022 - 13 U 206/20, ITRB 2022 S. 101 = ZD 2022 S. 333; OLG Dresden vom 14.12.2021 - 4 U 1278/21, MDR 2022 S. 312; OLG Brandenburg vom 11.08.2021 - 1 U 69/20, CR 2021 S. 806; OLG Bremen vom 16.07.2021 - 1 W 18/21, ZD 2021 S. 652; OLG Stuttgart vom 18.05.2021 - 12 U 296/20, ZD 2022 S.105.
- 7) Mit Beschluss vom 26.08.2021, a.a.O. (Fn. 5), hat das BAG dem EuGH die Frage vorgelegt, ob bei der Bemessung des zu ersetzenden immateriellen Schadens ein spezial- bzw. generalpräventiver Charakter des Art. 82 Abs. 1 DSGVO zu berücksichtigen sei und ob es auf den Grad des Verschuldens des Verantwortlichen bzw. Auftragsverarbeiters ankomme, anhängig beim EuGH unter C-667/21.
- 8) Der OGH hat dem EuGH die Frage vorgelegt, ob bereits die bloße Verletzung der Bestimmungen der DSGVO einen Anspruch auf Schadensersatz begründet, unabhängig davon, ob ein Schaden entstanden ist und ob der Zuspruch immateriellen Schadens davon abhängt, dass eine Rechtsverletzung von zumindest einigem Gewicht vorliegt. Vgl. auch die Vorabentscheidungsersuchen des BAG vom 26.08.2021, a.a.O. (Fn. 5), anhängig beim EuGH unter C-667/21; des Amtsgerichts Wesel vom 05.08.2022 - 30 C 138/21, anhängig unter C-590/22; des Amtsgerichts Hagen vom 11.10.2021, anhängig unter C-687/21; des LG Saarbrücken vom 22.11.2021, anhängig unter C-741/21; des Amtsgerichts München vom 03.03.2022, anhängig unter C-182/22; zur Frage, ob Sorgen, Befürchtungen und Ängste der betroffenen Person ausreichen, Vorlagebeschluss vom 14.05.2021 des Varhoven administrativen sad (Bulgarien), anhängig unter C-340/21.
- 9) GA Schlussanträge vom 06.10.2022 - C 300/21.
- 10) I ZR 223/19.
- 11) EuGH vom 28.04.2022 - C-319/20, Meta, DB 2022 S. 1191.
- 12) Siehe etwa Barth, WRP 2020 S. 118, Rn. 5; Heckmann/Gierschmann/Selk, CR 2018 S. 728, Rn. 5 und 13; Spittka, GRUR-Prax 2019 S. 4 (5).
- 13)

Siehe etwa OLG Hamburg vom 25.10.2018 - 3 U 66/17, CR 2019 S. 33, Rn. 36; OLG Stuttgart vom 27.02.2020 - 2 U 257/19, WRP 2020 S. 509; Wolff, ZD 2018 S. 248 (251 f.); Uebele, GRUR 2019 S. 694 (697 f.).

- 14) OLG Hamburg vom 25.10.2018, a.a.O. (Fn. 13), Rn. 36, m.w.N.
- 15) Köhler, WRP 2022 S. 1323, Rn. 23 ff.
- 16) Spittka, GRUR-Prax 2019 S. 4 (5).
- 17) Ohly, GRUR 2022 S. 924 (925).
- 18) Spittka, GRUR-Prax 2019 S. 4 (5).
- 19) EuGH vom 01.08.2022 - C-184/20, CR 2023 S. 36.
- 20) 2020 hatten Unbekannte unbefugt auf Daten von etwa 33.200 Kunden im digitalen Archiv des Unternehmens Scalable Capital zugegriffen. Betroffen waren u.a. Personalien und Kontaktdaten, Ausweisdaten, Kontodaten und steuerliche Daten. Das LG München hatte daraufhin einem Kläger gem. Art. 82 Abs. 1 DSGVO 2.500 € Schadensersatz zugesprochen, LG München I vom 09.12.2021 - 31 O 16606/20; vgl. auch LG Köln vom 18.05.2022 - 28 O 328/21.
- 21) BGH vom 13.07.2021 - II ZR 84/20, DB 2021 S. 1864; BGH vom 19.01.2022 - VIII ZR 123/21; vgl. Paal/Kritzer, NJW 2022 S. 2433 (2435); Spittka, GRUR-Prax 2023 S. 31 (32).
- 22) Derzeit bietet die RightNow GmbH Nutzern einer Social-Media-Plattform an, ihre Betroffenheit von einer Datenpanne zu prüfen; vgl. auch Spittka, GRUR-Prax 2023 S. 31 (32).
- 23) Paal/Kritzer, NJW 2022 S. 2433 (2435); Spittka, GRUR-Prax 2023 S. 31 (32); für eine Abtretbarkeit LG Essen vom 23.09.2021 - 6 O 190/21; dagegen Amtsgericht Hannover vom 09.03.2020 - 531 C 10952/19.
- 24) BGH vom 28.05.2020 - I ZR 186/17.
- 25)

BGH vom 28.05.2020 - I ZR 186/17, Rn. 17.

26)

BGH vom 28.05.2020 - I ZR 186/17, vgl. Vorlagefrage und insb. die Rn. 33, 47, 50.

27)

EuGH vom 28.04.2022, a.a.O. (Fn. 11), vgl. dazu Nägele/Apel/Stolz/Drescher/Sefrin, DB 2022 S. 2458 f.

28)

BGH vom 10.11.2022 - I ZR 186/17.

29)

Abrufbar unter <https://fmos.link/19590> (Abruf: 29.03.2023); vgl. zum RefE bereits Meller-Hannich, DB 2023 S. 628; Ashkar/Schröder, BB 2023 S. 451 (453).

30)

RegE S. 68.

31)

RegE S. 92.

32)

Vgl. Meller-Hannich, DB 2023 S. 628 (633).

© Fachmedien Otto Schmidt KG, Düsseldorf